

# Informationsblatt für die Führerscheinquersuchung §8 FSG

Vor der Erteilung einer Lenkerberechtigung müssen Sie der Behörde (BH) ein ärztliches Gutachten über Ihre gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen vorlegen.

Jede Person, die einen Führerschein erwerben möchte:

- durch Umschreiben eines ausländischen Führerscheins
- mittels Prüfung
- bei Verlängerung eines bestehenden Dokumentes - benötigt eine solche ärztliche Untersuchung.

## **Zur Untersuchung bringen Sie unbedingt mit:**

- **gültigen Lichtbildausweis/Pass** (Identitätsnachweis)
- **Brillenträger: Brillenpass** . Brillenstärke Befund/Bestätigung von Ihrem Optiker oder Facharzt für Augenheilkunde und Optometrie (nicht älter als 6 Monate!).

## **Dabei sollten Sie folgende Hinweise beachten:**

- **Sie müssen das für die Lenkerberechtigung erforderliche ärztliche Gutachten von einem/einer sachverständigen ArztIn für Allgemeinmedizin erstellen lassen.**

Die Kosten für die **Erstuntersuchung** betragen:

**FS-Gruppe 1** (AM, A1, A2, A, B, BE, F) **E 35**

**FS-Gruppe 2** (C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D, DE) **E 50**

Für die **Wiederholungsuntersuchung** (sVerlängerung%): Ärztliches Gutachten, welches von Besitzern von Lenkerberechtigungen der **Klassen C und D** regelmäßig vorzulegen ist. Zur Untersuchung müssen Sie Ihren Führerschein mitnehmen und vorweisen! **E 30**

Die/Der A(e)rtzIn muss in die Liste für sSachverständige Ärzte in Führerscheinquersuchungen% eingetragen sein und für Ihren Bezirk die Berechtigung zur Untersuchung besitzen.

- **Sie dürfen in den letzten 5 Jahren beim untersuchenden Arzt nicht in regelmäßiger Behandlung gewesen sein.**
- **Positive Gutachten sind unbedingt gleichzeitig mit dem Antrag auf Erteilung einer Lenkerberechtigung der Behörde (BH) vorzulegen.**
- **Ergibt die Untersuchung beim Arzt für Allgemeinmedizin, dass kein positives Gutachten erstellt werden kann (z.B.: fortschreitende Augenerkrankung usw.) so muss der Arzt Sie zum Amtsarzt überweisen.**

In diesem Fall müssen Sie beim untersuchenden Arzt für Allgemeinmedizin nur die Hälfte des oben genannten Honorars für die Erstuntersuchung bezahlen.

- **Wenn Sie an Erkrankungen, wie zum Beispiel: Zuckerkrankheit (Diabetes), Anfallsleiden (Epilepsie), schwerer Herzerkrankung (Infarkt, Angina pectoris, Arrhythmien, Herz-Schrittmacher), Einäugigkeit usw., leiden, muss jedenfalls ein amtsärztliches Gutachten erstellt werden.** Nur in diesen Fällen können Sie auch direkt einen Termin mit dem Amtsarzt (BH-Schwaz) vereinbaren.

„Bevor ich den Motor starte, weiß ich, wo ich hinfahren werde.  
Das Auto und ich sind eins. Fährt das Auto schnell,  
dann fahre auch ich schnell.“

**Thich Nhat Hanh**  
Vietnamesischer buddhistischer Mönch

| <b>FS-Gruppe 1</b>                      | <b>FS-Gruppe 2</b>                             |
|---|--|
| Klassen: <b>AM, A1, A2, A, B, BE, F</b> | Klassen: <b>C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D, DE</b> |

## Führerscheinklassen

| <b>Klasse</b> | <b>Beschreibung</b>  |
|---------------|--|
| <b>AM</b>     | <ul style="list-style-type: none"> <li>Motorfahräder</li> <li>Vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge</li> </ul>  |
| <b>A1</b>     | <ul style="list-style-type: none"> <li>Motorräder mit oder ohne Beiwagen mit einem Hubraum bis zu 125 cm<sup>3</sup> und einer Motorleistung von maximal 11 kW (15 PS). Verhältnis von Leistung/Eigengewicht maximal 0,1 kW/kg</li> <li>Dreirädrige Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 15 kW (20 PS) Motorleistung</li> </ul>   |
| <b>A2</b>     | <ul style="list-style-type: none"> <li>Motorräder mit oder ohne Beiwagen mit einer Motorleistung von bis zu 35 kW (48 PS) und einem Verhältnis von Leistung/Eigengewicht von nicht mehr als 0,2 kW/kg, die nicht von einem Fahrzeug mit mehr als der doppelten Motorleistung abgeleitet sind (35 kWentspricht mindestens 175 kg Fahrzeuggewicht)</li> </ul>  |
| <b>A</b>      | <ul style="list-style-type: none"> <li>Motorräder mit oder ohne Beiwagen</li> <li>Dreirädrige Kraftfahrzeuge</li> <li>(Die Klasse A umfasst außerdem auch die Lenkberechtigung für die Klassen AM, A1 und A2)</li> </ul>   |
| <b>B1</b>     | <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Führerscheinklasse B1, die auf dem Scheckkartenführerschein vorgesehen ist, ist eine optionale Klasse der 3. EU-Führerschein-Richtlinie und wurde von Österreich <b>nicht</b> übernommen. Lenkberechtigungen für diese Klasse werden daher in Österreich nicht erteilt.</li> </ul>  |
| <b>B</b>      | <ul style="list-style-type: none"> <li>Kraftwagen mit nicht mehr als acht Plätzen für beförderte Personen außer dem Lenkerplatz und mit einer höchsten zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 3.500 kg</li> <li>Dreirädrige Kraftfahrzeuge (ab 21 Jahre) [nationale Bestimmung]</li> <li>Krafträder der Klasse A1, wenn der Besitzer der Lenkberechtigung für die Klasse B <ul style="list-style-type: none"> <li>seit mindestens fünf Jahren ununterbrochen im Besitz einer gültigen Lenkberechtigung für die Klasse B ist, sich nicht mehr in der Probezeit gemäß § 4 befindet, nachweist, eine praktische Ausbildung im Lenken von derartigen Krafträdern absolviert zu haben und</li> <li>der Code 111 in den Führerschein eingetragen ist [nationale Bestimmung]</li> </ul> </li> <li>Ziehen eines leichten Anhängers (höchste zulässige Gesamtmasse von maximal 750 kg)</li> <li>Ziehen eines schweren Anhängers (höchste zulässige Gesamtmasse von über 750 kg), wenn die höchste zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination 3.500 kg nicht übersteigt</li> <li>Ziehen eines schweren Anhängers (höchste zulässige Gesamtmasse von über 750 kg) bei einer höchsten zulässigen Gesamtmasse der Fahrzeugkombination von mehr als 3.500 kg, aber nicht mehr als 4.250 kg, sofern davor eine theoretische und praktische Ausbildung (keine Prüfung) im Ausmaß von insgesamt sieben Unterrichtseinheiten absolviert wurde (<a href="#">Code 96</a>)</li> </ul> |
| <b>C1</b>     | <ul style="list-style-type: none"> <li>Kraftwagen, bei denen die höchstzulässige Gesamtmasse mehr als 3.500 kg, aber <b>nicht mehr als 7.500 kg</b> beträgt und die nicht unter die Klasse D1 oder D fallen</li> <li>Ziehen eines leichten Anhängers (höchste zulässige Gesamtmasse von maximal 750 kg) unter Einhaltung der kraftfahrrechtlichen Bestimmungen</li> </ul>  |
| <b>C</b>      | <ul style="list-style-type: none"> <li>Kraftwagen, bei denen die höchstzulässige Gesamtmasse mehr als 3.500 kg beträgt und die nicht unter die Klasse D1 oder D fallen</li> <li>Sonderkraftfahrzeuge</li> <li>Fahrzeuge der Klasse D1 oder D – sofern keine Fahrgäste befördert werden – innerhalb Österreichs, wenn dem Lenker die Lenkerberechtigung für die Gruppe C vor dem 1. November 1997 erteilt wurde oder wenn der Lenker das 21. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens zwei Jahren im Besitz einer Lenkberechtigung für die Klasse C ist und es sich entweder um Überprüfungs- oder Begutachtungsfahrten zur Feststellung des technischen</li> </ul>   |

|            |  |
|------------|--|
|            | <p>Zustandes des Fahrzeuges handelt oder zum Entfernen eines Busses aus der Gefahrenzone dient</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Ziehen eines leichten Anhängers (höchste zulässige Gesamtmasse von maximal 750 kg) unter Einhaltung der kraftfahrrechtlichen Bestimmungen</li> </ul>   |
| <b>D1</b>  | <ul style="list-style-type: none"> <li>Kraftwagen mit nicht mehr als 16 Plätzen für beförderte Personen außer dem Lenkerplatz mit einer höchsten Gesamtlänge von acht Metern und die zur Personenbeförderung ausgelegt und gebaut sind</li> <li>Ziehen eines leichten Anhängers (höchste zulässige Gesamtmasse von maximal 750 kg) unter Einhaltung der kraftfahrrechtlichen Bestimmungen</li> </ul>   |
| <b>D</b>   | <ul style="list-style-type: none"> <li><u>Kraftwagen mit mehr als acht Plätzen</u> für zu befördernde Personen</li> <li>Sonderkraftfahrzeuge</li> <li>Ziehen eines leichten Anhängers (höchste zulässige Gesamtmasse von maximal 750 kg) unter Einhaltung der kraftfahrrechtlichen Bestimmungen</li> </ul>   |
| <b>BE</b>  | <ul style="list-style-type: none"> <li>Falls bei der Genehmigung der Fahrzeuge nichts anderes festgelegt worden ist, ein Zugfahrzeug der Klasse B und einen <u>Anhänger</u> oder Sattelanhänger, der eine höchste zulässige Gesamtmasse von nicht mehr als 3.500 kg hat</li> </ul>   |
| <b>C1E</b> | <ul style="list-style-type: none"> <li>Ein Zugfahrzeug der Klasse C1 und einen <u>Anhänger</u> oder Sattelanhänger mit einer höchsten zulässigen Gesamtmasse von mehr als 750 kg, sofern die höchste zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination <u>12.000 kg nicht übersteigt</u></li> <li>Ein Zugfahrzeug der Klasse B und einen Anhänger oder Sattelanhänger mit einer höchsten zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3.500 kg, sofern die höchste zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination <u>12.000 kg nicht übersteigt</u></li> </ul>   |
| <b>CE</b>  | <ul style="list-style-type: none"> <li>Falls bei der Genehmigung der Fahrzeuge nichts anderes festgelegt worden ist, ein Zugfahrzeug der Klasse C und einen Anhänger oder Sattelanhänger, der eine höchste zulässige Gesamtmasse von mehr als 750 kg hat</li> </ul>  |
| <b>D1E</b> | <ul style="list-style-type: none"> <li>Falls bei der Genehmigung der Fahrzeuge nichts anderes festgelegt worden ist, ein Zugfahrzeug der Klasse D1 und einen Anhänger, der eine höchste zulässige Gesamtmasse von mehr als 750 kg hat</li> </ul>   |
| <b>DE</b>  | <ul style="list-style-type: none"> <li>Falls bei der Genehmigung der Fahrzeuge nichts anderes festgelegt worden ist, ein Zugfahrzeug der Klasse D und einen <u>Anhänger</u>, der eine höchste zulässige Gesamtmasse von mehr als 750 kg hat</li> </ul>   |
| <b>F</b>   | <ul style="list-style-type: none"> <li><u>Zugmaschinen und Motorkarren</u> mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 50km/h</li> <li><u>Selbstfahrende Arbeitsmaschinen</u> mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 50km/h</li> <li>Landwirtschaftliche selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 50 km/h</li> <li>Transportkarren mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 50 km/h</li> <li><u>Einachszugmaschinen</u>, die mit einem anderen Fahrzeug oder Gerät so verbunden sind, dass sie mit diesem ein einziges Kraftfahrzeug bilden, das nach seiner Eigenmasse und seiner Bauartgeschwindigkeit einer Zugmaschine mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h entspricht und</li> <li>Sonderkraftfahrzeuge</li> </ul> |

[www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/4/Seite.040150.html](http://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/4/Seite.040150.html)

[www.bmvit.gv.at/verkehr/strasse/fuehrerschein/fuehrerscheinklassen.pdf](http://www.bmvit.gv.at/verkehr/strasse/fuehrerschein/fuehrerscheinklassen.pdf)

## Mindestalter für die Erteilung der Lenkberechtigung

Die Mindestaltersangaben beziehen sich auf den frühest möglichen Zeitpunkt für die **Ausstellung des (vorläufigen) Führerscheins**.

### **ACHTUNG**

Mit Bestehen der praktischen Fahrprüfung gilt die Lenkberechtigung als erteilt. Das **Ablegen der praktischen Fahrprüfung** ist erst mit Erreichen des jeweiligen Mindestalters für die einzelnen Klassen und Unterklassen möglich (außer für Berufskraftfahrer).

| Klasse    | Erteilung der Lenkberechtigung<br><i>frühestens mit</i>  |
|-----------|--|
| <u>AM</u> | 15 Jahren  |
| <u>A1</u> | 16 Jahren  |
| <u>A2</u> | 18 Jahren  |
| <u>A</u>  | <ul style="list-style-type: none"> <li>20 Jahren bei vorangegangenem Besitz (zwei Jahre) der Klasse A2 (Lenken von dreirädrigen Kraftfahrzeugen ab 21 Jahren)</li> <li>24 Jahren (direkt)</li> </ul> |

|                         |  |
|-------------------------|--|
| <u>B</u><br><u>BE</u>   | 18 Jahren  |
| <u>B</u> mit<br>17      | 17 Jahren  |
| <u>C1</u><br><u>C1E</u> | 18 Jahren  |
| <u>C</u><br><u>CE</u>   | <ul style="list-style-type: none"> <li>• 21 Jahren</li> <li>• 18 Jahren ("Berufskraftfahrer", mit Fahrerqualifizierungsnachweis oder zum Lenken von Kraftfahrzeugen für bestimmte öffentliche Aufgaben)</li> </ul> |
| <u>D1</u><br><u>D1E</u> | 21 Jahren  |
| <u>D</u><br><u>DE</u>   | <ul style="list-style-type: none"> <li>• 24 Jahren</li> <li>• 21 Jahren (mit Fahrerqualifizierungsnachweis oder zum Lenken von Kraftfahrzeugen für bestimmte öffentliche Aufgaben)</li> </ul>                      |
| <u>E</u>                | <ul style="list-style-type: none"> <li>• 16 Jahren für landwirtschaftliche Fahrzeuge unter bestimmten Voraussetzungen</li> <li>• 18 Jahren</li> </ul>  |

[www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/4/Seite.040160.html](http://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/4/Seite.040160.html)